



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Öffentliche Bekanntmachung

Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Hochrheinautobahn A 98 – Bauabschnitt 6, auf dem Gebiet der Städte Bad Säckingen und Wehr, durch Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.11.2024

Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Hochrheinautobahn A 98 – Bauabschnitt 6 – zwischen Schwörstadt und der Anschlussstelle Murg, wurde durch Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.11.2024 ein Planungsgebiet festgelegt. Die Verordnung wurde am 05.11.2024 durch Regierungspräsidenten Carsten Gabbert ausgefertigt. Sie wird am 15.11.2024 im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg verkündet. Die unterzeichnete Verordnung mit Begründung, Lageplan und tabellarischer Ausgabe der Koordinaten kann vom 15.11.2024 bis zum 14.11.2026 unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

eingesehen werden (sog. Ersatzverkündung).

Die unterzeichnete Verordnung mit Begründung, Lageplan und tabellarischer Ausgabe der Koordinaten liegt in diesem Zeitraum zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, Zi. 78, aus. Hier können Interessierte auch Ausdrücke des Lageplans und der tabellarischen Ausgabe der Koordinaten als Bestandteile der Rechtsverordnung gegen Erstattung der Kosten erhalten.

Freiburg i.Br., den 15.11.2024
Regierungspräsidium Freiburg

Dienstgebäude Kaiser-Joseph-Straße 167 · 79098 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-394200 · abteilung2@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 2, 4, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt